

# STATUTEN

des

## Diensthunde-Besitzer-Vereins Bern

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen

#### **Diensthunde-Besitzer-Verein Bern (DBVB)**

besteht seit 1922 (Gründung) bzw. 1932 (Beitritt) eine Sektion des Schweizerischen Polizeihundeführer-Verbandes.

#### Art. 2 Sitz

Der DBVB ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und hat Sitz in Bern. Er besteht aus Ortsgruppen.

#### Art. 3 Zweck

- a) Förderung der Ausbildung von Hunden für den Schutz- und Sicherheitsdienst sowie für weitere praktische Aufgaben.
- b) Pflege und Förderung echter Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- c) Veranstaltungen, Prüfungen, belehrende Vorträge, Kurse und Exkursionen.

### II. Haftbarkeit

#### Art. 4 Haftbarkeit

- a) Für die Verbindlichkeit des DBVB haftet nur das Vereinsvermögen.

In Anlehnung an Art. 56 OR (Tierhalterhaftung) ist jeder Hundebesitzer für sein Tier persönlich verantwortlich (gilt auch auf dem Übungs- / Prüfungsplatz). Aus diesem Grunde ist er verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Der Diensthunde-Besitzer-Verein Bern besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- a) Passivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der Freude und Interesse an der Diensthundedressur hat.

Jugendliche (Unmündige) können mit der Zustimmung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters als Mitglied aufgenommen werden. Sofern sie nicht 16 Jahre alt sind, haben sie kein Stimmrecht.

#### **Art. 6 Aufnahme**

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

#### **Art. 7 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten ist.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung, welche mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

- a) Verstösse gegen die Interessen des Vereins und der Statuten
- b) unkollegiale Handlungen
- c) grobe und nachlässige Behandlung der Hunde
- d) Disziplinlosigkeit auf dem Übungs- und Prüfungsplatz
- e) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist der Entscheid des Vorstandes, durch den Präsidenten, mindestens 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

#### **Art. 9 Rekurs**

Jedem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Der Rekurs hat 30 Tage nach Erhalt des Entscheides schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

**Art. 10 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Art. 11 Freimitglieder**

Freimitglied kann ein Mitglied werden mit 20 Jahren Aktivmitgliedschaft oder 30 Jahren Aktiv- und Passivmitgliedschaft. Die Ernennung erfolgt an der HV. Freimitglieder sind beitragsfrei.

**Art. 12 Ehrenpräsident**

Der Titel eines Ehrenpräsidenten wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung verliehen. Der Ehrenpräsident hat im Vorstand kein Stimmrecht. Er kann an den Vorstandssitzungen als Berater teilnehmen. Bei Anlässen können ihm besondere Aufgaben übertragen werden. Er ist beitragsfrei.

**2. Rechte und Pflichten der Mitglieder****Art. 13 Stimmrecht**

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

**Art. 14** Passivmitglieder haben ausser dem Stimm- und Wahlrecht keine weiteren Ansprüche im Verein. Sie haben in bezug auf die Prüfungsordnung kein Stimmrecht.

**Art. 15** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 16** Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten und die Prüfungsordnung des DBVB sowie alle vom Verband rechtsverbindlich gefassten Beschlüsse.

**Art. 17** Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sowie die Übungsleiter sind beitragsfrei.

**IV. Organisation****Art. 18 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Übungsleiter
- d) die Rechnungsrevisoren

**Art. 19 Hauptversammlung**

- a) Die Hauptversammlung findet alljährlich, wenn möglich im Januar statt,

zwecks Abnahme der Berichte, Wahl des Vorstandes und der übrigen Funktionäre sowie Vornahme von Ehrungen.

- b) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder. Diese sind bis Ende November schriftlich an den Präsidenten zu richten.

**Art. 20** Versammlungen finden statt, so oft der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe eine solche verlangen (Art. 63/1 ZGB).

**Art. 21 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Sekretär
- d) dem Kassier
- e) dem technischen Leiter
- f) dem Materialverwalter
- g) dem Beisitzer

Die Übungsleiter werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie sind stimmberechtigt.

**Art. 22 Amtsdauer und Demission**

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder und die Übungsleiter sind wiederwählbar.

Die Demission eines Vorstandsmitgliedes oder Übungsleiters hat bis Ende November schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

**Art. 23 Auslagen**

Dem Vorstand steht für eventuelle Auslagen ein Betrag von Fr. 500.— zu.

**Art. 24 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und der Prüfungsstartgelder werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt. Der Beitrag für das laufende Jahr wird im Frühjahr erhoben und ist spätestens 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu entrichten.

**Art. 25 Funktion der Vorstandsmitglieder**

**Präsident**

Der Präsident leitet und überwacht die Vereinstätigkeit und verfasst den Jahresbericht. Er vertritt den Verein nach aussen. Er ordnet nach Bedürfnis Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen an.

Mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er die rechtsgültige Unterschrift des Vereins. Bei Verhinderung übernimmt der Vizepräsident seine Funktionen.

**Art. 26 Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Es können ihm besondere Aufgaben übertragen werden.

**Art. 27 Sekretär**

Der Sekretär besorgt das Protokoll und die weiteren sich ergebenden schriftlichen Arbeiten. Er führt die Mitgliederkontrolle.

**Art. 28 Kassier**

Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt alljährlich auf Ende des Jahres Rechnung ab. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Dem Verein gegenüber ist er für die durch ihn verschuldeten Schäden haftbar.

**Art. 29 Technischer Leiter**

Dem technischen Leiter obliegt die Aufsicht über das gesamte Ausbildungswesen innerhalb des Vereins. Er koordiniert die Übungen, organisiert Kurse für Übungsleiter und Piköre und wirkt als deren Berater. Die Übungsleiter und Piköre sind ihm unterstellt. Er erstattet dem Präsidenten Meldung über den Übungsbetrieb und den Ausbildungsstand zu Händen des Jahresberichtes.

**Art. 30 Materialverwalter**

Dem Materialverwalter obliegt die Verwaltung und Instandhaltung des gesamten Hilfsmaterials, das für die Abrichtung von Hunden und für die Abhaltung von Prüfungen erforderlich ist. Er beantragt dem Vorstand die nötigen Verbesserungen und Ergänzungen.

**Art. 31 Beisitzer**

Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden.

**Art. 32 Übungsleiter und Übungsleiter-Anwärter**

Die Übungsleiter führen den Übungsbetrieb unter der Aufsicht des technischen Leiters.

Als Übungsleiter können ausgewiesene Hundeführer gewählt werden, die mindestens ein Jahr als Übungsleiter-Anwärter tätig waren oder ihre Befähigung anderweitig nachweisen können.

Als Übungsleiter-Anwärter können ausgewiesene Hundeführer gewählt werden.

Übungsleiter und Übungsleiter-Anwärter sind verpflichtet, an vom Vorstand obligatorisch erklärten Kursen und Vorträgen teilzunehmen und die ihnen vom technischen Leiter und vom Vorstand übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

### **Art. 33      Piköre und Pikör-Anwärter**

Die Piköre fungieren als Schutzdiensthelfer und führen unter der Aufsicht des technischen Leiters und in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern den Übungsbetrieb im Schutzdienst.

Als Piköre können Personen, vorzugsweise ausgewiesene Hundeführer, gewählt werden, die mindestens ein Jahr als Pikör-Anwärter tätig waren oder die ihre Befähigung anderweitig nachweisen können.

Als Pikör-Anwärter können Personen, vorzugsweise ausgewiesene Hundeführer, gewählt werden, die über Grundkenntnisse als Schutzdiensthelfer verfügen und gewillt sind, sich weiter ausbilden zu lassen.

Piköre und Pikör-Anwärter sind verpflichtet, an vom Vorstand obligatorisch erklärten Kursen und Vorträgen teilzunehmen und die ihnen vom technischen Leiter und vom Vorstand übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

### **Art. 34      Prüfungsrichter**

**Kantonal:** Als Prüfungsrichter für die Stufen 1 bis 3 kann ein Übungsleiter mit mehrjähriger Erfahrung ausgebildet werden. Er muss sich verpflichten, die internen Kurse und Richterprüfungen zu absolvieren. Er amtiert bei mindestens drei Prüfungen als Hilfsrichter. Nach erfolgter interner Richterprüfung wird er der Hauptversammlung als Prüfungsrichter vorgeschlagen und jährlich wiedergewählt.

**Schweiz:** Als Prüfungsrichter für die Verbandsprüfungen (SPV) kann nur ein mehrjähriger kantonaler Prüfungsrichter vorgeschlagen werden. Er muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.

### **Art. 35      Rechnungsrevisoren**

Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann gewählt. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Der Amtsälteste scheidet nach 2 Jahren aus und der Ersatzmann rückt nach.

Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher des Kassiers zu prüfen und über den Befund der Hauptversammlung Bericht zu erstatten sowie Antrag für Entlastung des Kassiers zu stellen.

### **Art. 36      Delegierte**

An der ZV / DV des SPV nehmen nach Möglichkeit der Präsident und der technische Leiter teil. Über weitere Teilnehmer entscheidet der Vorstand.

Die Delegierten an den Tagungen des SPV haben Anspruch auf die Tagungskarte. Richter / Prüfungsrichter-Anwärter und Übungsleiter, die technische Kurse besuchen, haben Anrecht auf entsprechende Entschädigung.

## **V. Ortsgruppen**

- Art. 37** Die Gründung von Ortsgruppen unterliegt der Genehmigung durch die Hauptversammlung des DBVB.  
Die Ortsgruppen haben als Tätigkeitsgebiet die betreffende Ortschaft und ihre nähere Umgebung oder die Region.  
Die Ortsgruppen sind eine rein interne Institution des DBVB. Sie verpflichten sich, für die Ziele des DBVB einzutreten und dessen Reglemente und Anordnungen zu befolgen.  
Die Ortsgruppen sind für ihre Kassenführung selbständig. Für ihre Verbindlichkeit haftet das Vermögen des Vereins nicht.  
Die Ortsgruppen haben die Aufgabe, den Zusammenhang unter den DBVB-Mitgliedern zu erleichtern und die Werbetätigkeit für die Ausbildung von Diensthunden im Verein zu fördern. Ihre spezielle Tätigkeit besteht in gegenseitigem Austausch von Erfahrungen, Ausbildung, Erteilung von Ratschlägen bei der Beschaffung von Hunden.  
Das notwendige Ausbildungsmaterial stellt der Verein den Ortsgruppen zur Verfügung. Der Verein kann den Ortsgruppen die Durchführung von Prüfungen und Kursen übertragen.  
Kommt eine Ortsgruppe ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, kann der Vorstand des DBVB eine Hauptversammlung einberufen.  
Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die Ortsgruppe auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom Vorstand des DBVB aufgelöst werden. Gegen diesen Beschluss kann die betroffene Ortsgruppe innert 30 Tagen beim Vorstand des DBVB Rekurs an die nächste Hauptversammlung einreichen. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig. Bei der Auflösung einer Ortsgruppe darf allenfalls noch vorhandenes Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Verein zur Verwaltung zu übergeben.  
Bildet sich innert 5 Jahren im gleichen Einzugsgebiet eine neue Ortsgruppe, so kann sie, sobald sie vom DBVB anerkannt ist, beim Vorstand des Vereins das Begehren um Aushändigung des Vermögens der aufgelösten Ortsgruppe stellen.  
Falls sich keine neue Ortsgruppe bildet, fällt das Vermögen an den Verein.  
Das Mitspracherecht in der Organisation der Ortsgruppe bleibt dem Vorstand vorbehalten.

## **VI. Prüfungen**

- Art. 38 Durchführung**  
Die Prüfungen finden alljährlich nach der bestehenden Prüfungsordnung statt.
- Art. 39 Kranke Hunde**  
Hunde mit ansteckenden Krankheiten sind vom Übungs- und Prüfungsplatz fernzuhalten.
- Art. 40 Preise**  
Die Art der Einheitspreise wird durch den Vorstand bestimmt.

## **VII. Material**

### **Art. 41 Anschaffung**

Der technische Leiter und der Materialverwalter unterbreiten dem Vorstand Vorschläge zur Anschaffung von geeignetem Ausbildungsmaterial. Übersteigt die Anschaffung den Betrag von Art. 23, ist ein Antrag an die Hauptversammlung zu stellen.

### **Art. 42 Unterhalt**

Jede Ortsgruppe ist für das ihr zur Verfügung gestellte Material selber verantwortlich. Das Material hat in ordentlichem Zustand und jederzeit verfügbar zu sein. Reparaturen und Reinigung (Pikörkleid) sind dem Materialverwalter zu melden. Mutwillig beschädigtes Material geht zu Lasten des Verursachers.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 43 Beschlüsse**

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Art. 67 ZGB).

### **Art. 44 Statutenänderungen**

Eine Änderung der Statuten kann von der Hauptversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **Art. 45 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung, in welcher 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Zentralvorstand des SPV zur Verwahrung zu übergeben. Bildet sich innert fünf Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck, so wird das Vermögen dem SPV zugewiesen.

Unkenntnis der vorliegenden Statuten gilt nicht als Entlastungsgrund.

Die Neuauflage der vorliegenden Statuten wurde an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 1984 genehmigt und ersetzt diese vom 13. Februar 1971.

Bern,

Der Präsident:

Der Sekretär: